66/48

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
28. Mai 1971 Nr. 2796

Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitet dem Regierungsrat den Teilbebauungsplan Hinterrain mit Ueberbauungsvorschriften zur Genehmigung.

Der neue Plan gilt als teilweise Aenderung des mit R.R.B. Nr. 3013 vom 25. Juni 1954 genehmigten Bebauungsplanes mit Bauvorschriften. Der Geltungsbereich dieses Teilbebauungsplanes erstreckt sich über die Parzellen GB Balsthal Nr. 480, 499 und 2451 und ist östlich durch die Vogelsmattstrasse begrenzt. Im Zusammenhang mit durchgeführten Planungsstudien hat sich gezeigt, dass im erwähnten Gebiet Aenderungen der Strassenführungen nötig sind, um eine zweckmässige Ueberbauung zu erhalten.

Dieser Plan wurde in der Zeit vom 19. März - 19. April 1971 öffentlich aufgelegt.

Es wurden keine Einsprachen eingereicht, sodass der Gemeinderat an der Sitzung vom 21. April 1971 den Plan und die dazu gehörenden Ueberbauungsvorschriften auf Grund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

20875 - 159000 - 1970

Es wird

beschlossen:

1. Der Teilbebauungsplan Hinterrain sowie die dazu gehörenden Ueberbauungsvorschriften der Gemeinde Balsthal werden genehmigt.

2. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 50.--	
Publikationskosten	Fr. 14.--	
	Fr. 64.--	(Staatskanzlei Nr. 423) KK

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II Olten mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung
Ammannamt der Einwohnergemeinde Balsthal
Baukommission Balsthal mit 4 gen. Plänen
Amtsblatt